

Mustervertrag zur

Gründung einer offenen Handels- gesellschaft (oHG)

Stand: Januar 2023

Vorwort

Der Unternehmer schließt im Laufe seiner Geschäftstätigkeit eine Vielzahl von Verträgen ab. Um eine Orientierungshilfe zu bieten, stellen die Kammern Musterverträge zur Verfügung.

Bei vertragsrechtlichen Einzelfragen sollte jedoch grundsätzlich fachkundiger Rat, sei es bei den Industrie- und Handelskammern oder Rechtsanwälten, eingeholt werden.

Hinweis zur Benutzung des Mustervertrages:

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang hat die Industrie- und Handelskammer natürlich keinen Einfluss und kann daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Diesem Muster liegt das Formular aus der Beck'sche Online-Formulare Vertrag, Christoph Giehl, 67. Edition 2024, Stand: 2023 zugrunde. Es handelt sich um eine Kurzfassung.

Die Urheber- und copyright-Rechte liegen beim Verlag beck-online.

oHG-Gesellschaftsvertrag

Name, Adresse

und

Name, Adresse

errichten hiermit eine offene Handelsgesellschaft und vereinbaren folgenden Gesellschaftsvertrag:

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine offene Handelsgesellschaft. Sie führt die Firma

(2) Sitz der Gesellschaft ist

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

§ 3 Gesellschafter, Haftung, Vermögensbeteiligung

(1) Gesellschafter sind

a), geboren am, wohnhaft in

und

b), geboren am, wohnhaft in

(2) Sie haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und persönlich.

(3) Die Gesellschafter sind am Vermögen und Auseinandersetzungsguthaben je zur Hälfte beteiligt.

§ 4 Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt am

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31. Dezember.

(*Alternativ:* Das Geschäftsjahr beginnt am eines Jahres und endet am des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am).

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist bis zum ausgeschlossen. Danach ist eine Kündigung zum Schluss jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von Monaten zulässig. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Die Gesellschaft teilt nach Zugang der Kündigung diese den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mit.
- (4) Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er aus der Gesellschaft aus. Diese wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, ist er berechtigt, das Handelsgeschäft unter Übernahme sämtlicher Aktiva und Passiva und ohne vorherige Liquidation fortzuführen.

§ 6 Einlagen, sonstige Beiträge, Urlaub

- (1) Jeder der Gesellschafter und hat eine Bareinlage in Höhe von Euro unverzüglich auf ein Konto der Gesellschaft zu leisten.
- (2) Die Gesellschafter sind darüber hinaus verpflichtet, ihre vollständige Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.
- (3) Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Tage Urlaub im Jahr. Er hat den Urlaub so zu legen, dass die Belange der Gesellschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. Nicht genommener Urlaub ist nicht abzugelten.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Jeder Gesellschafter ist einzeln zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.
- (2) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter:
 - a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen;
 - b) die Erteilung von Bürgschaften und Sicherheiten;
 - c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechten);
 - d) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder deren nahen Angehörigen i.S.v. § 15 AO;
 - e) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - f) der Erwerb, die wesentliche Erweiterung sowie die Veräußerung von Beteiligungen;
 - g) die Neuaufnahme oder Aufgabe von Betätigungsfeldern, soweit dies nicht ohnehin eine Änderung des Unternehmensgegenstandes ist;
 - h) der Abschluss von Verträgen mit einmaligen oder laufenden Verpflichtungen, die einen Gesamtbetrag von Euro übersteigen;
 - i) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen.
- (3) Jeder Gesellschafter ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Jahresabschluss

(1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) nach handelsrechtlichen Grundsätzen, aber unter Beachtung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften aufzustellen.

(2) Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 9 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich.

§ 9 Gewinn- und Verlustverteilung

Von dem festgestellten Jahresergebnis entfällt auf jeden Gesellschafter die Hälfte.

§ 10 Entnahmerechte

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, am Anfang jeden Monats jeweils Euro, höchstens aber 1/24 des auf seine Beteiligung entfallenden Vorjahresgewinns zu entnehmen. Jedes Jahr ist von den Gesellschaftern über eine Anpassung dieses Entnahmerechtes an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu verhandeln.

(2) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Anteil von Prozent hieraus in die Gewinnrücklagen einzustellen. Der verbleibende Jahresgewinn kann von den Gesellschaftern entnommen werden, soweit dies noch nicht erfolgt sind. Eine Überentnahme ist innerhalb von einem Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses an die Gesellschaft zurückzuerstatten.

§ 11 Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft, Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter, durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst. § 144 HGB bleibt unberührt. Die Auflösung der Gesellschaft durch Erhebung der Auflösungsklage nach § 133 HGB wird – soweit rechtlich möglich – ausgeschlossen.

(2) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus im Falle

- a) der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil, den Gewinnanteil oder das Auseinandersetzungsguthaben eines Gesellschafters mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird und die Voraussetzungen des § 135 HGB vorliegen, oder
- b) der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse, oder
- c) der Abnahme der Vermögensauskunft eines Gesellschafters nach § 807 ZPO oder Anordnung der Haftung zur Erzwingung ihrer Abnahme, oder
- d) der Erhebung der Auflösungsklage nach § 133 HGB oder
- e) der Kündigung durch den Gesellschafter gemäß § 5.

(3) Gesellschafter, die in ihrer Person einen wichtigen Grund im Sinne des § 133 Abs. 1 HGB erfüllen, können durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

(4) Scheidet ein Gesellschafter nach Abs. 2 oder 3 aus der Gesellschaft aus, wird diese mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, ist er berechtigt, das Handelsgeschäft unter Übernahme aller Aktiva und Passiva fortzuführen. Übt er sein Übernahmerecht nicht aus, ist die Gesellschaft aufgelöst und tritt in Liquidation.

(5) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben den Buchwert seiner Beteiligung zum Ende des dem Ausscheiden vorangegangenen Geschäftsjahres. Stille Reserven, ein selbst geschaffener Unternehmenswert sowie sonstige nicht bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter bleiben bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens ebenso außer Betracht wie schwebende Geschäfte oder der Unternehmensertrag. Ist die Abfindungsregelung aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen Abfindungs- und Verkehrswert von Anfang an oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder ist dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden und besteht es im Zeitpunkt des Ausscheidens fort, ist dem ausscheidenden Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

(6) Das Abfindungsguthaben ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden fällig. Sicherheitsleistung bis dahin kann nicht verlangt werden. *(Hinweis: Die Auszahlung kann auch in Raten gestaffelt werden.)*

(Wichtiger Hinweis: Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Bewertungsverfahren sollten mit Hilfe eines Rechtsberaters genau geprüft werden.)

§ 12 Ableben eines Gesellschafters

Beim Tod eines Gesellschafters scheidet dieser aus der Gesellschaft aus. Der verbleibende Gesellschafter führt das Handelsgeschäft unter Übernahme aller Aktiven und Passiven fort. Eine Abfindung ist nicht geschuldet.

§ 13 Formerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne von § 126 BGB, soweit nicht gesetzlich eine Beurkundung oder andere Form vorgeschrieben ist; dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel selbst.

§ 14 Salvatorische Klausel, Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Ort, Datum

(Unterschriften der Gesellschafter)